

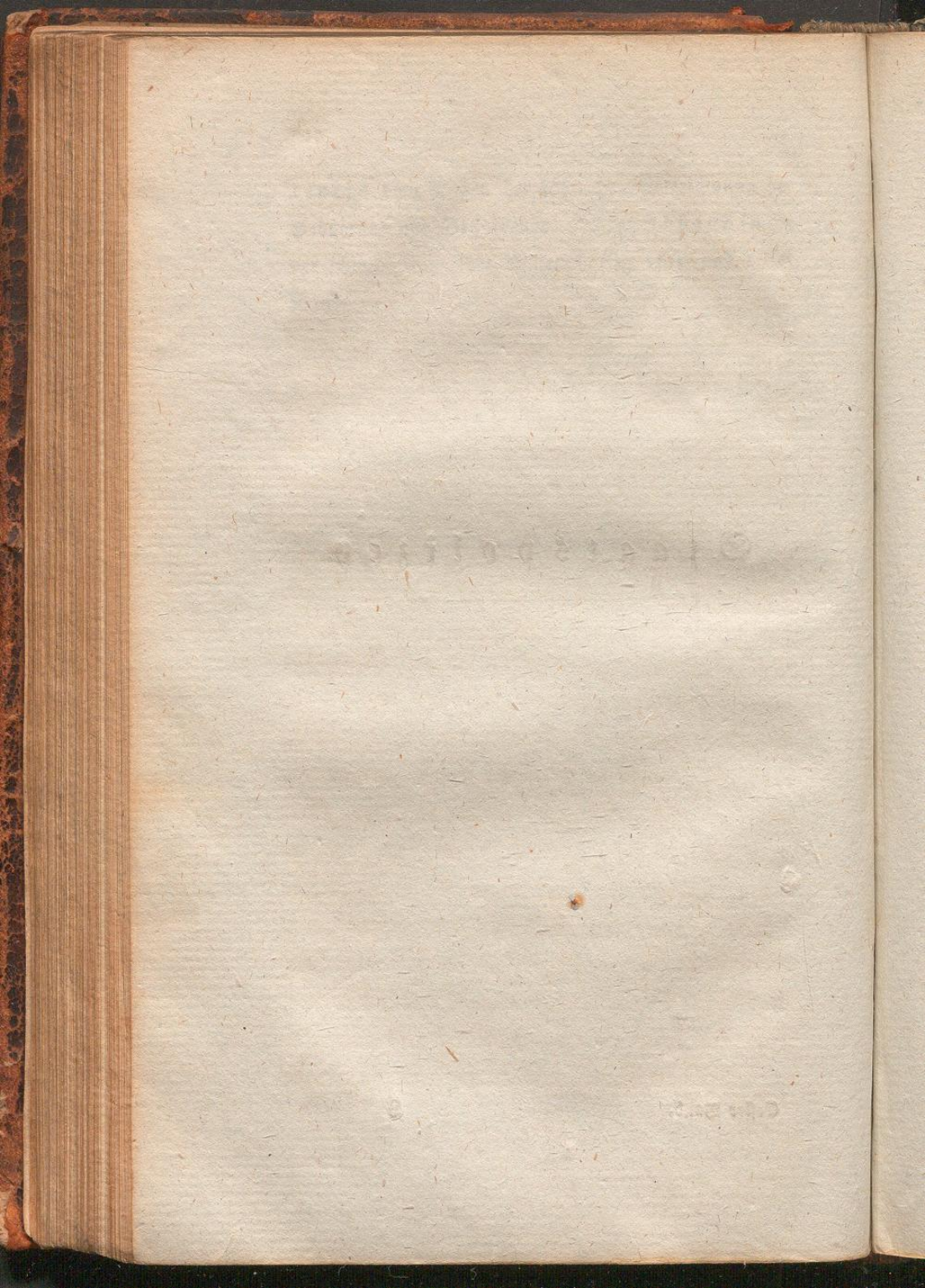
Staatspolizey.

---

Erster Band.

2







---

## E i n l e i t u n g.

Die einfachsten Begriffe der Staatspo-  
lizen und hieraus der Umriss, wornach  
sie abgehandelt wird.

---

S. 55.

Wenn die Vereinigung in bürgerliche Gesellschaf-  
ten die zerstreuten Menschen zur gemeinschaft-  
lichen Abwendung der äusseren Gefahren ein-  
ander näher brachte, so sahen sie sich dagegen durch  
diese Vereinigung auch der Möglichkeit wechselseitiger  
Anfälle unter sich mehr genähert, und dadurch Vor-  
fällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stel-  
lung für sie von einer andern Seite gefährlich ma-  
chen würde. Hiervon sind sie ohne Zweifel durch früh-  
zeitige Erfahrungen übersühret worden. Daher sah man  
alle Völkerschaften sogleich, als sie sich in einen Kör-  
per bildeten, mit Maßregeln und Vorkehrungen be-  
schäftiget, um Gewaltthaten und Mishandlungen un-  
ter sich Einhalt zu thun, die Raubsucht zu bezäh-



men, die Betrügereyen zu hindern, gefährliche Vorfälle von jeder Art abzuwenden. Wenn diese Vorkehrungen und Maßregeln gesammelt, in ein Ganzes geordnet, und auf gewisse aus der Natur des gesellschaftlichen Endzweckes abgeleitete Grundsätze zurückgeführt werden, so erwächst hieraus die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben, a) das ist, die Wissenschaft der Staatspolizey. (1.)

a) S. S. 21.

§. 56.

In einem gewissen Verstande ist also die Staatspolizey vorzüglich Sicherstellung, Vertheidigung: Vertheidigung gegen Ereignungen, aus welchen, von was immer für einer Seite, für die innere Sicherheit Gefahr zu besorgen wäre. Ereignungen dieser Art werden entweder von menschlichen Handlungen, oder von Zufällen herbegeführt. Die öffentliche Verwaltung wendet daher auch ihre Aufmerksamkeit auf beyde, auf Handlungen und Zufälle, in so fern beyde dem gemeinen Wohl nachtheilig werden können.



Für nachtheilig wird unter dieser Beziehung jede Handlung angesehen, sey es, daß sie dem gemeinschaftlichen Zwecke geradezu widerstrebet, sey es, daß sie der Erreichung desselben im Ganzen oder zum Theile, durch Thätigkeit oder Unterlassung Hindernisse legt. Von diesem Gesichtspunkte hält also die öffentliche Verwaltung auch jede Handlung schon für nachtheilig, welche mit der von dem Gesetze, hin nach dem gesellschaftlichen Endzwecke gegebenen Richtung nicht übereinkommt; nach Umständen, selbst jede Handlung, die diesen Endzweck nach der gesetzlichen Vorschrift nur nicht befördert. a)

a) S. §. 5.

§. 57.

Um eine nachtheilige Handlung in Vollzug zu setzen, muß der Wille mit dem physischen Vermögen des Handelnden vereinbaret seyn. Dem rechtlich affenen Manne, a) der in der Ausübung der Tugend sein Gesetz findet, fehlt es nicht an Gelegenheit zu Übelthaten; sie unterbleiben darum nur, weil es ihm an Willen, übel zu handeln, fehlet. Der gefangene Bösewicht hingegen, der, gleich dem Raubthiere an der Kette,



stets noch die Begierde zu Lastern behält, ist gezwungen, nicht übel zu handeln, weil ihm seine Fesseln das physische Vermögen nicht lassen, seinen Willen bis zur That auszuführen. Ohne Zweifel wäre es glücklicher für die öffentliche Leitung, wenn sie es dahin brächte, den Willen zu schädlichen Handlungen allgemein zu benehmen, und demselben überall eine Richtung nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben. Aber, da sie dieses nicht bey jedermann, nicht unter allen Umständen zu erreichen fähig ist, so wird ihre Vorsorge für die innere Sicherheit immer noch Wirksamkeit und Erfolg haben, wenn sie durch ihre Vorkehrungen wenigstens das Vermögen zur Vollführung schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hierdurch zerfällt die Staatspolizey in eine leitende, deren Absicht ist, daß Niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle, und in eine hindernde, die zu erreichen sucht, daß Niemand nachtheilige Handlungen ausüben könne.

a) Qui velit virtute tanquam lege vivere.

Cic. de off. lib. 1. c. 22. §. 56.

§. 58.

Der Wille des Handelnden, oder der Ent-



schluß zu handeln, wird durch Beweggründe  
 bestimmt, und wird desto sicherer, desto wirksa-  
 mer bestimmt, je zahlreicher die Beweggründe  
 zu einer Handlung übereintreffen; oder von je  
 größserem Gewichte auch nur der eine Bewe-  
 grund seyn wird, der auf den Handelnden wirkt.  
 Das ist das unwandelbare Grundgesetz des Wil-  
 lens, worin allein das große Geheimniß der Gesetz-  
 gebung liegt 2). Der Gesetzgeber wisse seinem Volke  
 einleuchtend überwiegende Beweggrün-  
 de zum Guten anzubieten, und er sey versichert,  
 daß er dasselbe stets nach seiner Absicht lenken wird.  
 Die Beweggründe zu Handlungen sind einla-  
 dend und abhaltend. Die einladenden Be-  
 weggründe bestimmen bejahend, durch das von dem  
 Handelnden erkannte, ihm aus der Handlung  
 selbst zugehende Gute, mithin durch Erwartung  
 daraus fließender Vortheile; er handelt dann, da-  
 mit er erhalte. Die abhaltenden Beweggrün-  
 de bestimmen verneinend, durch das Besorg-  
 niß des Übels, welches der vollbrachten Handlung  
 zur Seite geht oder folgt; also durch Nachtheile,  
 welche der Handelnde sich durch die Übertretung  
 zuziehen würde; er handelt dann, oder unterläßt, da-  
 mit er vermeide. Die Natur der Vortheile



oder Nachteile, die von einer Handlung erwartet oder befürchtet werden können, entscheidet auch von der Natur der Beweggründe. Haben die ersteren nicht sowohl eine unmittelbare Beziehung auf den einzelnen Handelnden, oder auf die vorfallende besondere Handlung, als vielmehr auf die allgemeine Ordnung, von welcher zwar mittelbar der Nutzen immer auf jeden Einzelnen zurückfällt; so kommt ihnen die Benennung allgemeine Beweggründe zu. Hat der angebotene Vortheil, oder der besorgte Nachtheil seine unmittelbare Beziehung auf den einzelnen Handelnden, oder doch auf die gegenwärtige Handlung, so ist es bloß ein besonderer Beweggrund.

§. 59.

Die allgemeinen Beweggründe umfassen alle Handelnden, alle Handlungen zugleich. Sie verdienen daher schon aus diesem Grunde den ersten Rang in der Gesetzgebung. Hierzu kommt noch ein zweyter Grund. Es gibt Handlungen, wo es der öffentlichen Leitung schwer, es gibt welche, wo es ihr unmöglich ist, einen besonderen einladenden, nach der Lage der Umstände sogar unmög-



lich ist, einen besondern abhaltenden Beweggrund aufzufinden. Bey diesen Handlungen bleibt also derselben nur die Triebfeder der allgemeinen Beweggründe, welche sämmtlich (3.) sich unter zwey Klassen zusammen ziehen lassen; die Sitten und der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze.

§. 60.

Die Sitten in derjenigen Beziehung, in welcher sie von der Gesetzgebung betrachtet werden, sind die Folge der Anhänglichkeit für die (allgemeine) gesellschaftliche Ordnung. „Sie vertreten (sagt Toussaint a) mit vieler Richtigkeit) ganz wohl die Stelle der Gesetze, aber nichts ist fähig, die Stelle der Sitten zu vertreten.„ Diese Anhänglichkeit für die allgemeine gesellschaftliche Ordnung wird die sich äussernde Wirkung der vereinbarten Anstalten seyn, welche den Verstand des Bürgers aufklären, (4.) damit er von der genauen, stetigen und untrennbaren Verknüpfung des einzelnen Wohls mit der allgemeinen Ordnung vollen Überzeugung erhalte, und an seinem Standorte so viel möglich, was die allge-



meine Ordnung von ihm fordert, mit Richtigkeit beurtheile; welche den Neigungen des Bürgers, deren Einfluß auf die Entschliessung so mächtig ist, eine zweckmäßige Richtung geben; welche die Leidenschaften, deren stärkerer Zug oft die Beurtheilung überholt, oder zu Trugschlüssen verleitet, entweder unterordnen, oder auf einen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch, anstatt der öffentlichen Absicht entgegen zu seyn, dieselbe vielmehr thätig befördern hilft. Den Zusammenhang dieser Anstalten begreife ich unter der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

a) Les Moeurs.

§. 61.

Dieser Aufmerksamkeit nächst zur Seite geht das Bestreben, einen hohen Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze a) allgemein einzuführen; bey allen Bürgern es zu einem angenommenen, unumstößbaren Grundsatz zu erheben: Alles, was die Gesetze befehlen, ist gut; das ist: in Absicht auf das Ganze nothwendig, und in Absicht auf jeden Einzelnen nützlich. Diese Überzeugung wird stets, aber sie kann auch



nur die Folge von dem einleuchtenden Vorzuge der Gesetze, von dem Gefühle des Glückes, das jeder unter ihrem Schutze genießt, und von dem hieraus entspringenden unbegrenzten Vertrauen zu der Weisheit und Güte des Gesetzgebers seyn; und, wo es der obersten Verwaltung gelingt, eine solche Überzeugung allgemein zu bewirken, da hat die öffentliche Ordnung die sicherste Gewährleistung für die Beobachtung der Gesetze, als durch deren Übertretung dann ein jeder, sich selbst zu schaden, überzeugt seyn wird.

a) S. S. 59.

§. 62.

Indessen, wenn der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze zwar die Bereitwilligkeit, dieselben zu befolgen, und seine Handlungen nach dem Erfordernisse der gesellschaftlichen Ordnung einzurichten, zuwege bringt, so ist mit dieser Bereitwilligkeit nicht zugleich auch die Einsicht verbunden, die jeden von selbst erkennen läßt, wie er in allen Gelegenheiten seine Handlungen nach dem gesellschaftlichen Zwecke einzurichten habe. Der Mann von Rechtschaffenheit will immer für sich



selbst das Gute: aber er erkennt dasselbe nicht immer für sich selbst 5). Die öffentliche Verwaltung wird daher dem Mangel dieses Kenntnisses abhelfen, und, um die in der gesellschaftlichen Ordnung unentbehrliche Gleichförmigkeit der Handlungen zu erhalten, durch Gesetze bestimmt erklären, was zu thun, was zu unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte Hume die Gesetze als die Ergänzung der Einsicht jedes Einzelnen betrachten, weil sie eigentlich nur dasjenige vorschreiben sollen, was jedermann sich selbst vorschreiben würde, wenn er die wahren Verhältnisse des Ganzen und der Theile zu überschauen Gelegenheit, und sie gehörig zu verbinden, hinreichende Einsicht hätte. Die näheren Gegenstände dieser Gesetze sind die innere öffentliche, und die innere Privatsicherheit.

§. 63.

Die innere öffentliche Sicherheit ist ein Zustand, wo die öffentliche Verwaltung nach Unterschied der Regierungsform, von innen, mithin von den eigenen Bürgern nichts zu fürchten hat. So lange jedermann demjenigen, was die öffentliche Verwaltung vorschreibt, ohne Widerrede



gehört, wird diese Sicherheit nicht gefährdet. Sollte Jemand der obersten Verwaltung den Gehorsam versagen, so wendet sie ihre Macht an, ihn zu dem versagten Gehorsame zu zwingen. Ist die öffentliche Macht stark genug, den Widerspenstigen zur Pflicht zu nöthigen, so leidet die öffentliche Sicherheit noch keine Gefahr. Aber wäre Jemand im Stande, der öffentlichen Macht, die ihn zum Gehorsam nöthigen soll, zur Unterstützung seiner Widerspenstigkeit überwiegende, oder auch nur gleiche Kräfte entgegen zu stellen, dann würde die öffentliche Sicherheit, und mit ihr Ordnung und Ruhe verschwinden. Die öffentliche Sicherheit beruht also auf der allgemeinen Folgeleistung, die entweder freywillig, oder erzwungen ist. Die freywillige Folgeleistung entspringt aus der Folgsamkeit c), davon die Quellen bereits a) angedeutet worden. Die erzwungene entspringt aus dem Bewußtseyn seiner Schwäche gegen die überwiegenden Kräfte der obersten Gewalt; mithin aus der Überzeugung von der Unmöglichkeit einer Widersehung mit Erfolg. Was Montesquieu b) in einer andern Beziehung zum Grunde der Staatsverfassung macht, läßt sich hier sehr genau anwenden: Es ist wesentlich



(spricht er) daß durch die natürliche Ordnung eine Gewalt die andere in Zaum halte; wesentlich nämlich, daß das Maß der möglichen Kräfte der Widersehung von Seite der Bürger stets kleiner sey, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staats. Daher wird die vorzügliche Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung aufgefodert, zu verhindern: damit kein Stand, oder einzelner Bürger zu solchen Kräften anwachse, wodurch er sich der öffentlichen Gewalt mit Erfolg widersetzen könnte.

a) G. §. 61. 62.

b) Esprit de loix. L. 11. ch. 4.

§. 64.

Die innere Privatsicherheit a) ist der Zustand, da der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat. Sie erstrecket sich auf alles, in Ansehung dessen dem Bürger, ohne Schuß der Gesetze, ein Übel widersfahren könnte. Alles Gute, so dem einzelnen Bürger zustieß, alles Böse, wodurch seine Glückseligkeit gestöhret werden kann, läßt sich auf seine Rechte, und Handlungen, auf



seine Person, auf seine Ehre, sein Eigenthum 7) zurückführen. Dadurch zerfällt die Vorsorge der Gesetzgebung in folgende, diesen fünf Gegenständen zusagende Untertheilungen.

a) S. §. 62.

§. 65.

Vorsorge für die Sicherheit der Rechte; das ist: für den Zustand, in welchem der Bürger in Ansehung seiner Rechte nichts besorget.

§. 66.

Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen; das ist: für den Zustand, in dem der Bürger um seiner Handlungen Willen nichts zu fürchten hat.

§. 67.

Vorsorge für die Sicherheit der Personen, das ist: für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.



## §. 68.

Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

## §. 69.

Vorsorge endlich für die Sicherheit des Eigenthums, oder den Zustand, worin er seines Eigenthums wegen nichts zu besorgen hat.

## §. 70.

Über diese Gegenstände sämmtlich erklärt sich die Gesetzgebung, entweder gebietend: wenn sie Handlungen vorschreibt; oder verbietend: wenn sie Handlungen untersagt; wo dann die Ursache, welche bestimmt, ein Gesetz zu geben, zugleich den Beweggrund für den Bürger enthält, dasselbe zu beobachten. Größtentheils ist dieser Beweggrund bestimmend 8) bey gebietenden, und abhaltend bey verbietenden Gesetzen. Und ohne Zweifel ist für die Gesetzgebung nichts erwünschter, als wenn sie den Beweggrund einleuchtend machen,



wenn sie den Antheil von Wohlfahrt, der von der Beobachtung des Gesetzes unmittelbar auf jeden einzelnen Handelnden zurückfällt, gleichsam berechnen 9), und dadurch einen besonderen Beweggrund a) zu dieser Beobachtung aus dem Inneren des Gesetzes selbst holen kann. Aber, da der Privatanteil von Wohlfahrt, den die Folgeleistung gewähret, gegen denjenigen, welchen die Nichtbeobachtung anbietet, oft zu unbedeutlich scheint; da jener meistens nur in der Entfernung, der letzte in der Nähe 10) gezeigt wird, und in dem Sittlichen wie in dem Physischen, die Entfernung die Gegenstände verjüngt; so verlieren die besonderen aus dem Inneren der Handlung geschöpften Beweggründe vielmals an Kraft und Nachdruck, und die Gesetzgebung sieht sich in der Nothwendigkeit, zu ihrer Verstärkung Beweggründe von aussen zu Hilfe zu rufen. Diese äusseren Beweggründe sind Belohnungen oder Strafen. Bey Handlungen, wo eine allgemeine Beobachtung gefordert wird, ist es durchaus unmöglich, von äusseren bestimmenden Beweggründen Gebrauch zu machen: das ist, die Beobachtung des Gesetzes mit einem besondern Guten 11), zu vereinbaren. Daher wird mit der Nichtbeobachtung ein Übel, als eine so viel möglich,



unabsonderliche Folge verknüpft: auf die Übertretung nämlich eine Strafe verhänget, die dann der besondere abhaltende Beweggrund werden, und den Überlegenden, gegen die Vorschrift des Gesetzes nicht zu handeln, wirksam bestimmen soll 12).

a) S. 58.

§. 71.

So umfaßt die Sorgfalt der Gesetzgebung nunmehr die Denkungsart aller Klassen. Der Gutgesinnte unterläßt jede schädliche Handlung, weil er die allgemeine Ordnung liebt; der Übelgesinnte aber Zaghafte, weil er die Strafe fürchtet. Noch ist der entschlossene Bösewicht übrig, auf welchen selbst die Strafe keinen vollmächtigen Eindruck macht, und der sich mit der Hoffnung, nicht betreten zu werden, schmeichelt. Diesem endlich stellt die öffentliche Verwaltung hindernde Anstalten a) in Weg, die ihm das physische Vermögen benehmen, einen gefaßten nachtheiligen Entschluß bis zur That hinaus zu führen; Anstalten, die den Vollzug der nachtheiligen Handlungen wenigstens erschweren, wenigstens die Wahrscheinlichkeit und Hoffe-



nung vereiteln sollen, nach vollbrachter Übelthat unentdeckt und unbestraft zu bleiben. Die Gewisheit, entdeckt, mithin ergriffen und bestraft zu werden, vergrößert nun das Gewicht der abhaltenden Beweggründe, und verwandelt, um genau zu sprechen, die Furcht in Schrecken, weil sie die Strafe herbey nähert, und als gegenwärtig vorstellt. Die Wirksamkeit der hindernden Anstalten erstrecket sich also zwar unmittelbar und hauptsächlich auf das physische Vermögen; aber sie fließt immer mittelbar auch auf den Willen des Bösewichts zugleich ein.

a) S. S. 58.

§. 72.

Bev Zufällen a) hat die Gewalt der Gesetzgebung ungleich enger bezeichnete Gränzen, als bey den bis hierher betrachteten Handlungen. Unter Zufällen werden nach gegenwärtiger Beziehung Ereignisse verstanden, deren Ursache von keiner Seite in dem menschlichen Willen liegt. Diese Erklärung schließt Begebenheiten, die ihren Grund wenigstens in einer Unterlassung, in einer Nachlässigkeit haben, aus der Zahl der Zufälle.



Sie zeigt zugleich, daß die leitende sowohl als hindernde Verwaltung von Seite der Entstehung wahrer Zufälle nichts vermag. Aber die letztere vermag immer Vieles, wenigstens von Seite der Folgen, welche die Zufälle begleiten. Diese Folgen sind von zweyfacher Art. Einige derselben können ganz vernichtet, andere wenigstens verringert werden. Es ist nicht möglich, zu verhindern, daß der Wetterstral auf ein Haus fällt. Aber durch Ableiter kann verhütet werden, daß der Wetterstral zünde. Dem aus der Unordnung der Witterung entspringendem Mißwachs kann keine menschliche Macht zuvorkommen: doch kann die Wachsamkeit der Verwaltung dafür sorgen, daß der Mißwachs nicht Theurung und Hungersnoth nach sich ziehe. Bey Zufällen läuft daher die Absicht der öffentlichen Verwaltung einzig dahin aus, die schädlichen Folgen derselben zu verringern oder zu vernichten. Da dasjenige, was nach dieser Absicht vorzulehren ist, größtentheils mit dem übereinkommt, was nachtheiligen Handlungen entgegen gesetzt wird, so ist die Vorsorge gegen Zufälle überhaupt kein besonderer Zweig der öffentlichen Vorkehrungen. Es kommt nur darauf an, daß in ungewöhnlichen grösseren Unglücks-



fällen die bestehenden Anstalten mit Klugheit zu Hilfe genommen werden.

a) S. §. 56.

§. 73.

Die Ordnung, nach welcher die Hauptbegriffe der Staatspolizey entwickelt worden sind, wird auch zum Leitfaden bey der Folge der Abschnitte dienen, in welchen diese Wissenschaft abgehandelt werden soll.

I. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und

II. Die Mittel, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, haben die freywillige:

III. Die Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmasse zu erhalten, hat die erzwungene Folgeleistung zum Endzwecke.



Dadurch sieht die Gesetzgebung die innere öffentliche Sicherheit befestiget, und zugleich den Bürger zur Beobachtung der Gesetze vorbereitet, welche die Privatsicherheit in ihren Unterteilungen, nämlich :

IV. Die Sicherheit der Rechte:

V. Die Sicherheit der Handlungen:

VI. Die Sicherheit der Personen:

VII. Die Sicherheit der Ehre.

VIII. Die Sicherheit des Eigenthums:  
zum Gegenstande haben, aber

IX. Von Strafen, die mit der Übertretung verknüpft sind, eine grössere Wirksamkeit erhalten.

Alles dieses zielt dahin ab, den Willen der Handelnden zu leiten, und von schädlichen Handlungen abzuziehen.



Kommen endlich noch hinzu

X. Die Anstalten, deren Absicht ist, das physische Vermögen zur Vollführung jeder Übelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und

XI. Durch die Anwendung dieser Anstalten bey ungewöhnlich grösseren Zufällen, so viel möglich, die Folgen der letzteren zu verringern oder zu vernichten.

Ich habe mir erlaubt, da, wo der strengeren Eintheilung nach, eigentlich nur Geseze vorkommen sollten, manchmal sogleich eine genauer mitverbundene Anstalt, auch eine Bestrafung unter Einem auf meinem Wege mitzunehmen. Nichts wäre leichter gewesen, als den Leser durch ewige Beziehungen und Verweisungen auf andere Abtheilungen zu ermüden. Wenn ich ihm diese Unannehmlichkeit erspart habe, so halte ich mich seines Dankes versichert. So sehr ich sonst in jeder Art des Vortrages auf die genaue Reihung der Begriffe und Gegenstände, überhaupt auf Ordnung halte, so fern bin ich jedoch, nutzlose Anglichkeit in der Eintheilung für Ord-



nung anzusehen. Zur Vermeidung einer solchen Kleinfängererey sind die Beyspiele eben so nothwendig, als Beyspiele einer bündigen Ordnung.